

Vertrag

zwischen

Kanton Aargau, Regierungsrat, vertreten durch das Departement Bau-, Verkehr- und Umwelt

und

Kanton Solothurn, Regierungsrat, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement

betreffend

Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm AareLand

Ingress

Gemäss den gesetzlichen Regelungen des Infrastrukturfondsgesetzes (IFG)¹ und der Mineralölsteuergesetzgebung (MinVG)² inkl. der zugehörigen Mineralölsteuerverordnung (MinVV)³ müssen von den Agglomerationen sogenannte Agglomerationsprogramme erarbeitet werden, die Voraussetzung für Bundesbeiträge an Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs innerhalb des Agglomerationsperimeters sind. Der Bund verlangt für die Agglomerationen, wie sie im Anhang 4 zur MinVV definiert sind, pro Agglomeration eine Ansprechpartnerin in Form einer Trägerschaft. Die Agglomeration AareLand umfasst gemäss Anhang 4 zur MinVV in der Schweiz Teile der Kantone Aargau und Solothurn. Die beiden Kantone Aargau und Solothurn kommen überein, für die Agglomeration AareLand auf Basis der vorliegenden Vereinbarung die vom Bund geforderte Trägerschaft zu etablieren.

Demzufolge vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Zweckbestimmung

Die Vertragsparteien schliessen sich zur Trägerschaft der Agglomeration AareLand, gemäss Anhang 4 zur MinVV zusammen. Hauptzweck ist die Umsetzung der Vorhaben des Agglomerationsprogramms AareLand mit ihren jeweils territorial geltenden Instrumenten, die Weiterentwicklung dieses Agglomerationsprogramms und die Vertretung der Agglomeration gegenüber dem Bund.

2. Hauptaufgaben der Trägerschaft

Der Trägerschaft kommen folgende Hauptaufgaben zu:

- a) Erarbeitung des Agglomerationsprogramms AareLand;
- b) Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Bund;
- c) Ansprechpartnerin des Bundes für das Agglomerationsprogramm AareLand;
- d) Koordination, Kontrolle und Gewährleistung der Umsetzung des Agglomerationsprogramms im Rahmen der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten und Anpassung dieses Programms an veränderte Rahmenbedingungen;
- e) Rechenschaftsablage gegenüber dem Bund über die Umsetzung des Agglomerationsprogramms;
- f) Sicherstellung des Einbezugs der Gemeinden und Regionen innerhalb des Perimeters der Agglomeration AareLand sowie von Bevölkerung, Verbänden, Organisationen etc (erfolgt situativ und entsprechend den Anforderungen des Bundes).

¹ SR 725.13

² SR 725.116.2

³ SR 725.116.21

3. Organisation der Trägerschaft

Die Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm besteht aus der politischen Steuerung, der fachlichen Steuerung und der Projektleitung.

3.1 Politische Steuerung

Die politische Steuerung besteht aus je einem Mitglied des Regierungsrats der Vertragspartner.

Die politische Steuerung hat insbesondere folgende Kernaufgaben:

- a) Vertretung der Trägerschaft gegenüber dem Bund;
- b) Oberaufsicht über die Trägerschaft;
- c) Treffen der politischen Grundsatzentscheide;
- d) Festlegung der Ziele der Zusammenarbeit;
- e) Verabschiedung des Agglomerationsprogramms zu Händen des Bundes;
- f) Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund.

Die politische Steuerung entscheidet konferenziell oder auf dem Zirkularweg. Die Entscheide werden einvernehmlich getroffen.

3.2 Fachliche Steuerung

Die fachliche Steuerung setzt sich aus mindestens einer delegierten Person jedes Vertragspartners (Stufe Amtsleitung oder Abteilungsleitung) zusammen. Die Vertragspartner sind berechtigt, eine zusätzliche Person in die Projektleitung zu delegieren.

Der fachlichen Steuerung hat insbesondere folgende Kernaufgaben:

- a) Berichterstattung an die politische Steuerung;
- b) Vorbereitung von grundsätzlichen Entscheiden der politischen Steuerung und Umsetzung solcher Entscheide und Zielsetzungen;
- c) Festlegung des Arbeitsprogramms der Trägerschaft, Freigabe der entsprechenden Projektkredite und Erteilung der Aufträge;
- d) Vorlage von Weiterentwicklungen des Agglomerationsprogramms an die politische Steuerung.

Die fachliche Steuerung trifft ihre Entscheide einvernehmlich.

3.3 Die Projektleitung

Die Projektleitung setzt sich aus mindestens einer delegierten Person jedes Vertragspartners (Verantwortliche Agglomerationsprogramm) und einer Vertretung der Geschäftsstelle AareLand zusammen.

Der Projektleitung kommen folgende Kernaufgaben zu:

- a) Erarbeitung und Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms;
- b) Umsetzung der Entscheide und Zielsetzungen der fachlichen Steuerung betreffend das Agglomerationsprogramm AareLand;
- c) Bedarfsweise Einbezug von Fachausschüssen aus den beiden Kantonen;
- d) Bedarfsweise Einbezug weiterer Interessengruppen.

Die Projektleitung erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben durch eigene Angestellte oder durch den Einkauf von Leistungen Dritter.

Die Projektleitung trifft ihre Entscheide einvernehmlich.

Der Vorsitz der Projektleitung alterniert jährlich zwischen den Vertretern der beiden Kantone. Der vorsitzenden Person obliegen die Einberufung der Sitzungen, die Traktandenfestsetzung und die Sitzungsleitung.

4. Zusammenarbeit mit der Organisation AareLand

Ein wichtiger Partner ist die Organisation AareLand (im Aufbau begriffen; durch den Bund unterstützt mit dem Modellvorhaben „Aufbau einer grenzüberschreitenden Organisationsstruktur im AareLand als partizipativer Prozess“). Eine Vertretung der Geschäftsstelle AareLand nimmt in der Projektleitung Einsitz. Die Organisation AareLand nimmt insbesondere die Verankerung und Partizipation des Agglomerationsprogramms in den Gemeinden, Städten und Regionen wahr.

5. Finanzierung der Trägerschaft

Die Kosten der Trägerschaft werden vollumfänglich vom jeweiligen Vertragspartner getragen. Dasselbe gilt für die von den Vertragspartnern auf fachlicher Ebene zuständigen Personen.

Externe Aufträge werden durch die beiden Kantone nach folgendem Kostenteiler finanziert:

Kanton Aargau	66%
Kanton Solothurn	34%

Für bestimmte Aufgabenbereiche oder grössere Projekte kann generell oder einzelfallweise ein nach dem Projekt und dem konkreten Interesse der Beteiligten ausgerichteter Kostenverteilungsschlüssel festgelegt werden.

6. Umsetzung der im Agglomerationsprogramm vorgesehenen Projekte und der Leistungsvereinbarung mit dem Bund

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in der Leistungsvereinbarung mit dem Bund vorgesehenen Projekte im Rahmen der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten voranzutreiben. Insbesondere sind sie dafür besorgt, dass diese Projekte im Gebiet ihres jeweiligen Perimeters Eingang in die kantonale Richtplanung finden.

Die Umsetzung der Projekte wird von den einzelnen Vertragsparteien gemäss ihren jeweiligen Finanzierungslinien finanziert.

Die gemäss jeweiligem kantonalem Recht erforderlichen Genehmigungen und Beschlüsse bleiben vorbehalten.

7. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vertragsparteien sind für seine Fortdauer besorgt, solange der Perimeter des Agglomerationsprogramms AareLand Territorien der zwei Vertragsparteien umfasst und das Agglomerationsprogramm auch in weiterentwickelter Fassung Geltung beansprucht.

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Kündigung des Vertrags Hand zu einer alternativen Regelung zu bieten, welche die Voraussetzungen für den Erhalt von Bundesbeiträgen an das Agglomerationsprogramm erfüllt.

7. Generelle Regelungen

Der vorliegende Vertrag tritt mit der allseitigen Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Vertragspartner, kantonsintern über die erforderlichen Zustimmungen zur Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages zu verfügen.

Dieser Vertrag sowie seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

Der vorliegende Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Der vorliegende Vertrag wird in drei Originalexemplaren abgeschlossen; ein Exemplar geht zur Kenntnisnahme an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Aarau, den

KANTON AARGAU

DEPARTMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Peter C. Beyeler

Landammann

Solothurn, den

KANTON SOLOTHURN

BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT

Walter Straumann

Landammann